

Ausfüllhilfe zur Beih 38

1 Kreuzen Sie "Ausgleichszahlung" an, wenn Ihr Kind/Ihre Kinder ständig in Österreich lebt/leben und Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Kreuzen Sie "Differenzzahlung" an, wenn Ihr Kind/Ihre Kinder ständig in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz lebt/leben und Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

2 Geben Sie bitte hier unbedingt die jeweils zutreffende "Sozialversicherungsnummer" bekannt (z.B. bei den Angaben zur antragstellenden Person: die eigene Versicherungsnummer, bei den Angaben zu den Kindern: die Versicherungsnummer des betreffenden Kindes). Die Versicherungsnummer ist der E-card zu entnehmen.

Ist noch keine "Sozialversicherungsnummer" vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.

3 Wenn Sie eine Ausgleichszahlung beantragen, geben Sie hier bitte an, seit wann Sie ständig in Österreich leben. Geben Sie bitte an in welchem Staat Sie bisher gelebt haben.

4 Die Begriffe "verheiratet" und "in eingetragener Partnerschaft lebend" werden im Folgenden als "Partnerin/Partner" bezeichnet.

4a Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einer Lebensgefährtin/einem Lebensgefährten in Lebensgemeinschaft leben.

5 Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahleltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern zu verstehen. Bezüglich Wahleltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern siehe sinngemäß unter 12), 13) oder 14).

6 Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten erziehen, mit der/dem Sie in Lebensgemeinschaft leben.

7 Führen Sie bitte Ihre derzeitige Dienstgeberin/Ihren derzeitigen Dienstgeber an. Geben Sie hier bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder Arbeit suchend sind, eine Pension beziehen oder Empfängerin/Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.

8 Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen, sondern geben Sie die volle Bezeichnung der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z.B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).

Bezogen Sie z.B. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Pension, geben Sie Beginn und Ende des jeweiligen Bezuges im Antragszeitraum an.

9 Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmen erfolgen.

Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA - Single Euro Payments Area) wird auch von der Finanzverwaltung an Stelle von Bankleitzahl und Kontonummer nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte.

10 Für ein Kind wird Ausgleichszahlung/Differenzzahlung nur einmal gewährt. Leben Eltern mit ihrem Kind/ihren Kindern in einem im Inland gelegenen gemeinsamen Haushalt, ist die Ausgleichszahlung vorrangig jenem Elternteil zu gewähren, der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt. Auf Grund einer gesetzlichen Vermutung gilt die Mutter als die Person, die den Haushalt überwiegend führt. Beantragt daher der Vater die Ausgleichszahlung, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.

In einer eingetragenen Partnerschaft ist die Partnerin/der Partner, die/der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt, vorrangig anspruchsberechtigt auf die Ausgleichszahlung/Differenzzahlung.

11 Unter "Tätigkeit" des Kindes ist auch jede Art der Berufsausbildung zu verstehen. Geben Sie daher z.B. auch an, wenn Ihr Kind studiert, eine Lehre absolviert usw.

Geben Sie bitte in dieser Rubrik auch an, wenn Ihr Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend vorgemerkt ist und das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) sowie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Beihilfen durch das Arbeitsmarktservice in einem Kalendermonat insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG nicht überschreiten. In diesem Fall kann Ihnen die Familienbeihilfe aber nur gewährt werden, wenn Sie eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitsamtes vorlegen. Trifft das Vorstehende bei Ihrem Kind zu, schreiben Sie bitte in die Rubrik das Wort "Arbeit suchend".

12 Als Ihr "Stiefkind" gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners ist.

13 Kreuzen Sie dieses Kästchen bitte an, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindesstatt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.

14 Als Ihr "Pflegekind" gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u.a. ein Pflegschaftsvertrag.

In einer eingetragenen Partnerschaft kann das Kind Ihrer Partnerin/Ihres Partners für Sie allenfalls als Pflegekind gelten.

15 Einer Vollwaisen wird in Bezug auf den Anspruch auf Ausgleichszahlung/Differenzzahlung ein Kind dann gleichgestellt, wenn es nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, sich nicht in einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Heimerziehung befindet und die Eltern auch nicht überwiegend zum Lebensunterhalt des Kindes beitragen. Kreuzen Sie daher dieses Kästchen bitte nur an wenn Sie aus den genannten Gründen für sich selbst die Familienbeihilfe beantragen wollen.

16 Für die Geltendmachung des Erhöhungsbetrages für ein erheblich behindertes Kind verwenden Sie bitte den amtlich aufgelegten Vordruck Beih 3 "Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung". Da die erhebliche Behinderung durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen ist, ergeht für die Feststellung, ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, durch die Sachverständige/den ärztlichen Sachverständigen die Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes.

Für die Geltendmachung des Erhöhungsbetrages für ein erheblich behindertes Kind, das sich ständig in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält, ist der Vordruck E407, der vom Träger des Wohnortes des Kindes bezeichneten Arztes ausgefüllt werden muss, vorzulegen.

Der Vordruck Beih 3 steht im Internet zur Verfügung bzw. liegt beim Finanzamt auf.

Die steuerliche Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung, die durch die Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder zusteht, müssen Sie gesondert bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder in der Einkommensteuererklärung beantragen.

17 Geben Sie bitte die Höhe der Einkünfte an. Kein Anspruch auf Ausgleichszahlung/Differenzzahlung besteht, wenn Einkünfte für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen bezogen hat, den Betrag von max. 9.000 Euro (bis 2007 8.725 Euro) übersteigen.

18 Sie können eines der beiden Kästchen auch dann ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.

Das Kästchen betreffend gemeinsamen Wohnort kreuzen Sie dann an, wenn Sie neben dem gemeinsamen Wohnort auch einen anderen Wohnort, z.B. wegen Berufstätigkeit, haben.

19 Machen Sie hier bitte auch dann genaue Angaben, wenn der Wohnort Ihrer Kinder nicht in Österreich gelegen ist.

20 Als Unterhaltsleistung gilt der Aufwand für die Pflege, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes. Bitte ausfüllen, wenn das Kind nicht bei Ihnen haushaltszugehörig ist oder Sie für sich selbst die Familienbeihilfe beantragen.

21 Als ausländische(r) Staatsangehörige(r) (außer EU/EWR/Schweizer-BürgerIn) tragen Sie hier bitte die näheren Angaben des gültigen Aufenthaltstitels für Sie und Ihr Kind ein (Angaben sind der NAG-Karte, der Daueraufenthaltskarte oder der Vignette im Reisepass zu entnehmen).

Wenn Sie als EU-/EWR-/Schweizer-BürgerIn ab 1. Jänner 2006 in das Bundesgebiet eingereist sind und keine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausüben, führen Sie hier bitte die näheren Angaben der Anmeldebescheinigung, des Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen für Sie und Ihr Kind oder allenfalls der Daueraufenthaltskarte (für Ihr Kind) an.

22 Diese Dokumente müssen nicht beigelegt werden, das Finanzamt behält sich aber vor, diese abzuverlangen.

23 Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen. Als Nachweise dienen u.a. Studiennachweis, Nachweis über eine Studienverzögerung, Pflegschaftsvertrag, Beschäftigungsbewilligung (Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, EU-Freizügigkeitsbestätigung), Lohnbestätigung (Kind), Präsenzdienstzeitbestätigung, NAG-Karte, Daueraufenthaltskarte, Anmeldebescheinigung, Lichtbildausweis für EWR-Bürgerinnen/ EWR-Bürger usw.

Abgesehen vom Studiennachweis und dem Nachweis über eine Studienverzögerung, können die angeführten Nachweise in Form von Kopien beigelegt werden.

Was im speziellen Einzelfall nachzuweisen ist, können Sie am Finanzamt erfragen.

24 Haben Sie Ausgleichszahlung/Differenzzahlung zu Unrecht bezogen, weil Sie Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, nicht gemeldet haben, können Sie nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden.

Weitere Informationen zur Familienbeihilfe finden Sie unter www.bmwfj.gv.at